



Wichtige Werte 2020

Bild: www.pixabay.com

PREGnant –
Wichtige
Werte

Seite 2

Familienbeihilfe,
Sachbezüge

Seite 3

Absetzbeträge,
Negativsteuer,
Werbungskosten

Seite 4 – 5

Sonderausgaben,
Spenden, Pensions-
versicherung

Seite 6 – 7

Pflegegeld,
Mindestsicherung

Seite 8

INHALT

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Sachbezüge, Deputate, Privatnutzung arbeitgebereigenen KFZ, Garage und Handy, Zinsersparnis bei Arbeitgeberlendarlehen	3
Lohnsteuer, Absetzbeträge, Negativsteuer, Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	4
Werbungskosten	5
Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben, Abzugsfähigkeit von Spenden	6
Befreiungssätze Rundfunk, Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigem Einkommen, Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte, Wochengeld, Konkurrenzklausel, Höchstbeitragsgrundlagen ASVG, GSVG, BSVG, Rezeptgebühr, E-Card, Spitalsaufenthalt, Kur und Reha, Pensionsversicherung	7
Unfall- und freiwillige Selbstversicherungen, Geringfügigkeitsgrenze, Anpassungsfaktor, Aufwertungszahl, Selbstbehalte, Pflegegeld, Kostenanteil Heilbehelfe, Mindestsicherung	8
Gesund durchs Leben mit Angeboten der ÖGK in OÖ	9
Familienbonus Plus	10
Steuerreform 2020, Impressum	11
Service- und Informationstage	12

KONTAKT

DIREKTION
0732 65 63 81-11
Abteilung RECHT
0732 65 63 81-22
Abteilung FÖRDERUNGEN
0732 65 63 81-24
Abteilung BILDUNG
0732 60 02 73-0
BEREICHSBETREUERIN
Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37
BEREICHSBETREUER
Gerhard Hoflehner
0664 326 04 14

 www.landarbeiterkammer.at/ooo

 www.facebook.com/lakooe

PREGnant

„Wichtige Werte“



Präsident Eugen PREG

Liebe Kammermitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Jedes Jahr ändern sich die Richtsätze bei der Sozialversicherung, der Lohnsteuer und bei den Sachbezugswerten. Das Wissen über die Veränderungen dieser Werte ist wichtig, hilfreich und spart Zeit und Geld.

Mit dieser Kammer Aktuell verschaffen wir unseren Mitgliedern einen wertvollen Überblick über die am häufigsten abgefragten Richtsätze und Werte. So manche Informationen lassen sich schwer in Tabellen darstellen oder beschreiben. Deshalb stehen sowohl unsere KammerrätInnen, unsere MitarbeiterInnen als auch unsere BereichsbetreuerInnen jederzeit für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Wir beraten alle unsere Mitglieder kompetent in Angelegenheiten rund um das Arbeits- und Sozialrecht und helfen bei der Arbeitnehmerveranlagung und in Pensionsrechtssachen. Für Fragen zu diesen Themen stehen auch unsere BereichsbetreuerInnen an den Service- und Informationstagen und für eine persönliche Beratung unsere Experten unter 0732 656381-0 gerne zur Verfügung.

In den letzten Jahren konnten wir vielfach zu Verbesserungen und positiven Veränderungen in der Arbeitnehmerschaft unseren Teil beitragen. Für unsere Mitglieder haben wir ein umfangreiches Serviceangebot entwickelt. Von der kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung über ein breitgefächertes Bildungsangebot bis hin zu einer Reihe von Beihilfen können sich unsere Mitglieder auf ihre OÖ Landarbeiterkammer verlassen.

Wir treten auch 2020 konsequent für die Rechte unserer Mitglieder ein –

**verlässlich, kompetent
deine Landarbeiterkammer**

Präsident Eugen PREG

Wichtige Werte für 2020

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2018 beträgt die Familienbeihilfe pro Monat:

Ab Geburt _____	114,00 €
Alter 3–9 Jahre _____	121,90 €
Alter 10–18 Jahre _____	141,50 €
Alter ab 19 Jahre _____	165,10 €
Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind _____	155,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	7,10 €
für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	17,40 €
für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	26,50 €
für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	32,00 €
für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	35,70 €
für 7 und mehr Kinder gewährt wird, für jedes Kind um _____	52,00 €

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 € je Kind zu.

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September 100,00 € als Schulstartgeld. Die Auszahlung erfolgt jeweils gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderte Anträge.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Er beträgt monatlich 20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind.

» **Achtung:** Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen. Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich.

Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise

vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station: Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung _____ 196,20 € mtl.

Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei EhegattInnen/Lebensgefährtnen um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden _____ 190,80 € jährlich

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende monatliche Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Teile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Wohnung mit 40 %
- Heizung mit 50 %
- Beleuchtung mit 10 %

Privatnutzung des arbeitgeber-eigenen Kraftfahrzeuges

Für die Nutzung des arbeitgeber-eigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich 960,00 € anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht

mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal 480,00 €). Bei PKW mit niedrigen Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %.

Bei PKW mit **Erstzulassung vor dem 1.4.2020** gilt das alte NEFZ-Messverfahren mit den bisherigen Werten:

- » 2019: 121 g/KM
- » 2020: 118 g/KM

Bei PKW mit **Erstzulassung ab 1.4.2020** gilt das neue WLTP-Messverfahren mit folgenden Grenzwerten:

- » ab 1.4.2020: 141 g/KM
- » ab 1.1.2021: 138 g/KM

In den Folgejahren 2022 bis 2025 sinkt der Wert um jährlich 3 g/KM bis auf 126 g/KM ab 2025.

Für Fahrzeuge mit 0 g entfällt bis 2020 der Sachbezug.

Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz der/des ArbeitgeberIn zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgeber-eigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Zinersparnis bei ArbeitgeberIndarlehen

Die Zinersparnis bei ArbeitgeberIndarlehen beträgt seit 2018 0,5 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinersparnis für ArbeitgeberIndarlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren ArbeitgeberIndarlehen ist der Sachbezug für die Zinersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Wichtige Werte für 2020

Informationen zur Lohnsteuer

Tarifmodell

- Sieben Steuerstufen
- Einkommen bis 11.000,00 € bleiben steuerfrei
- Der Eingangssteuersatz beträgt 25 %
- Erst ab einem jährlichen Einkommen von 90.000,00 € fallen 50 % Steuer an und ab 1 Million € beträgt der Steuersatz 55 %.

Absetzbeträge

■ AlleinverdienerIn-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag:

Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge) für AlleinverdienerIn/-erzieherIn mit 1 Kind _____ 494,00 € jährl.
mit 2 Kindern _____ 669,00 € jährl.
ab 3. Kind Erhöhung um jeweils _____ 220,00 € jährl.

Voraussetzungen für AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein. Für mind. 1 Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen und die/der PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

» **Achtung:** Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Voraussetzungen für AlleinerzieherInnenabsetzbetrag:

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe-)PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

■ Kinderabsetzbetrag (KAB)

pro Kind _____ 58,40 € mtl.

Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

■ Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein UAB zu, wenn die Kinder nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören und für die weder ihr/ihm noch ihrem/

seinem von ihr/ihm nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

für das 1. Kind _____ 29,20 € mtl.
für das 2. Kind _____ 43,80 € mtl.
für jedes weitere Kind _____ 58,40 € mtl.

» **Voraussetzung:** Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

■ PensionistInnenabsetzbetrag

Bezug bis 17.000 € _____ 400,00 € jährlich
ab 2020: _____ 600,00 € jährlich

Bezug zw. 17.000 € und 25.000 € _____ Einschleifregelung
Über 25.000 € _____ Entfall

■ Erhöhter PensionistInnenabsetzbetrag

Erhöhung auf 764,00 € (ab 2020: 964,00 €), wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend
- eigene Pensionseinkünfte von max. 19.930,00 €
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens 2.200,00 € jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

■ Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Der VAB wird von der/vom ArbeitgeberIn in Höhe von 400,00 € pro Jahr automatisch berücksichtigt.

Steht die Pendlerpauschale zu und das Einkommen übersteigt 12.200,00 € nicht _____ 690,00 €

Zwischen 12.200,00 € und 13.000,00 € _____ Einschleifregelung
Über 13.000,00 € _____ 400,00 €

Negativsteuer für Niedrigverdiener

Bei niedrigen Einkommen kann es zu einer Gutschrift von bezahlten SV-Beiträgen kommen:

- Ergibt sich auf Grund der Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter null, wird der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag oder der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erstattet.

- Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der SV-Beiträge bis max. 400,00 € jährlich rückerstattet.

- **Ab 2020:** Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, erhalten eine um

bis zu 300,00 € höhere Negativsteuer (SV-Bonus).

- Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale beträgt die SV-Rückerstattung max. 500,00 €.
- Besteht Anspruch auf den PensionistInnenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der SV-Beiträge, höchstens aber 110,00 € jährlich rückerstattet.
- **Ab 2020:** 75% der SV-Beiträge, maximal 300,00 €. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

Die Erstattung erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährliche Arbeitnehmerveranlagung wird vom Finanzamt eine antragslose ANV durchgeführt.

Betroffen sind SteuerzahlerInnen, die bis Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr abgegeben haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet.

Dies erfolgte erstmalig in der zweiten Jahreshälfte 2017 für das Jahr 2016 von Amts wegen, somit ohne Abgabe einer Steuererklärung.

■ Voraussetzungen

- wenn bis Ende Juni keine ANV für das Vorjahr eingereicht wurde
- das Finanzamt aus der Aktenlage annehmen kann, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, außer Absetzbeträge (zB Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag) geltend gemacht werden

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antragslose ANV für das Vorjahr erhält man in der zweiten Jahreshälfte ein Informationsschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten

Wichtige Werte für 2020

bzw. Ausstellung des Bescheides erfolgt die Steuergutschrift automatisch auf das Konto. Man kann auf die antragslose ANV auch verzichten, zB weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Wurde bereits einmal eine antragslose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antragslosen ANV ohne vorheriges Informationsschreiben.

Auch nach einer antragslosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (zB Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Werbungskostenpauschale

Sockelbetrag _____ 132,00 € jährl.
Wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

Pendlerpauschale (PP)

Kleine PP

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 – 40 km _____ 696,00 € jährl.

40 – 60 km _____ 1.356,00 € jährl.

über 60 km _____ 2.016,00 € jährl.

Große PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2 – 20 km _____ 372,00 € jährl.

20 – 40 km _____ 1.476,00 € jährl.

40 – 60 km _____ 2.568,00 € jährl.

über 60 km _____ 3.672,00 € jährl.

Unzumutbarkeit liegt vor

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls unzumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (zB Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird.

Beantragung der PP direkt bei der/beim ArbeitgeberIn oder bei der Arbeitnehmerveranlagung

Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen die volle PP.

Pendlerrechner

Auf der Homepage des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner online: pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnung – Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.

» Seit 1.Mai 2013: Keine PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte.

Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die große oder kleine PP zusteht. Ist die PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (zB FörsterInnen, BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (zB AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder

Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und von der/vom ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Wichtige Werte für 2020

Taggelder

Wenn ein/e ArbeitnehmerIn nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohn-gestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (26,40 € für 24 Stunden, 2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer).

Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist.

Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (sämtl. Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)

- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzlich 5.000,00 € für Grabstein
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- eigene Behinderung, Behinderung der/ des (Ehe-)PartnerIn oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben (SA)

SA-Pauschale _____ 60,00 € jährl.

» **Achtung:** Ab 2016 Abschaffung der **Topf-Sonderausgaben** (zB Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung).

Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegt.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

- Bestimmte Sonderausgaben führen seit 2017 automat. zu einer Steuergutschrift:
- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG

- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.

Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden.

Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt.

» **Obergrenze Abzugsfähigkeit:** 10 % des Vorjahreseinkommens.

Art der Sonderausgaben	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Versicherungsprämien, Beiträge für Wohnraumschaffung und -sanierung	2.920,00 € + 2.920,00 € für AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten	ja einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von 36.400,00 €, sodass ab 50.900,00 € keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können
Kirchenbeiträge	400,00 €	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein

Wichtige Werte für 2020

Befreiungssätze für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

1 Person _____ 1.082,65 €

2 Personen _____ 1.648,64 €

Absetzbetrag für jede weitere Person _____ 167,05 €

Das Haushaltsnettoeinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Bruttoeinkommen	AIV-Beitrag-DN Anteil
bis 1.733,00 €	entfällt
über 1.733,00 bis 1.891,00 €	1 %
über 1.891,00 bis 2.049,00 €	2 %
über 2.049,00 €	3 %

Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug für Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftl. Einheitswert bis höchstens _____ 15.355,33 €

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

■ KBG täglich

kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (456 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 33,88 €

längste Bezugsdauer: 851 Tage (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 14,53 €

Einkommensabhängiges KBG mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) idHv 80 % des letzten Nettoeinkommens _____ mind. 33,88 € bis max. 66,00 €.

■ Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der KBG bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich.

Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2020 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag).

Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 7.300,00 € möglich.

■ Beihilfe zum KBG

BezieherInnen einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum KBG in der Höhe von

täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich 7.300,00 €, für die/den PartnerIn 16.200,00 €.

Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3 a ASVG

täglich _____ 9,74 €

Konkurrenzklausele

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist u.a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG).

Monatsentgeltgrenzen im Jahr 2020 für Vereinbarungen:

- ab 29.12.2015 _____ 3.580,00 € (exkl. SZ)
- zw. 17.3.2006 und 28.12.2015 _____ 3.043,00 € (inkl. SZ)
- bis zum 16.3.2006 _____ keine Entgeltgrenze

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

täglich _____ 179,00 €
monatlich _____ 5.370,00 €
Sonderzahlungen/Jahr _____ 10.740,00 €

Höchstbeitragsgrundlage mtl. für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG Kranken- und Pensionsversicherung _____ 6.265,00 €

Rezeptgebühr

ab 1.1.2020 _____ 6,30 €

■ Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1.1.2020

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

Alleinstehende _____ 966,65 €
Ehepaare/Lebensgefährten _____ 1.472,00 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

Alleinstehende _____ 1.111,65 €
Ehepaare/Lebensgefährten _____ 11.692,80 €

Die Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um 149,15 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Für PensionsbezieherInnen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-Card

Service-Entgelt für 2021 _____ 12,30 €

Wird jeweils im November von der/dem DienstgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d.J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht.

Spitalsaufenthalt, Kur und Reha

■ Spital

Kostenbeitrag _____ 12,48 € tgl.

- an max. 25 Tagen pro Kalenderjahr
- ab dem 26. Tag entfällt der Kostenbeitrag

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Mütter bei Geburt eines Kindes
- Personen, die ein Organ spenden
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Sonderklassepatienten

Wird ein Kind im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen tgl. Kostenbeitrag von 5,10 €.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ sind vom Kostenbeitrag befreit. Unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht.

■ Kur, stationäre Reha

Kostenbeitrag/Zuzahlung, tgl.

_____ 8,62 bis 20,94 €

Dieser ist zu Beginn der Kur in der jeweiligen Kureinrichtung zu bezahlen. Ausnahmen gibt es für bestimmte Personen mit geringem Einkommen.

Pensionsversicherung

■ Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2020

- unter 1.111,00 € mtl. _____ 3,6 %
- über 1.111,00 € bis 2.500,00 € mtl. um jenen Prozentsatz, der zw. den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt
- über 2.500,00 € bis 5.220,00 € _____ mtl. 1,8 %
- über 5.220,00 € mtl. _____ um 94,00 €
- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind _____ 29,07 €

Wichtige Werte für 2020

- Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 32 Jahre“) _____ 4.458,16 €
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ASVG, GSVG, BSVG _____ 1.295,31 €
- Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende PensionistInnen _____ 966,65 €

■ Nachkauf von Schul- u. Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risikozuschlag) _____ 1.224,36 €

■ Richtsätze – Ausgleichszulage

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeiterpension, Invaliditäts-/BU Pension:

Alleinstehende _____ 966,65 €
Ehepaare _____ 1.472,00 €
Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner _____ 966,65 €

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 355,54 €
Vollwaisen _____ 533,85 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

Halbwaisen _____ 631,80 €
Vollwaisen _____ 966,65 €

Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen 355,54 € nicht erreicht _____ 149,15 €

Unfallversicherung

■ Versehrtengeld für SchülerInnen und StudentInnen (§ 212 Abs. 3 ASVG)

20 v.H. bis unter 30 v.H _____ 723,39 €
30 v.H. bis unter 40 v.H _____ 1.573,54 €
40 v.H _____ 2.904,67 €
und für je weitere 10 v.H _____ 726,03 €

■ Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten _____ 13.240,70 €
in allen übrigen Fällen _____ 6.619,85 €

■ Bemessungsgrundlage für SchülerInnen und StudentInnen (§ 181b ASVG)

nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres _____ 10.420,16 €
nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 13.894,90 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 20.841,95 €

Freiwillige Selbstversicherungen

■ Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _____ 813,60 €
niedrigster Beitrag _____ 61,43 €
höchste Beitragsgrundlage _____ 5.832,00 €
höchster Beitrag _____ 440,32 €

■ Geringfügig Beschäftigte (§ 19 a ASVG)

Pauschalbetrag Kranken- und Pensionsversicherung _____ 65,03 €

■ Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG)

niedrigste Beitragsgrundlage _____ 844,50 €
niedrigster Beitrag _____ 192,55 €
höchste Beitragsgrundlage _____ 6.265,00 €
höchster Beitrag _____ 1.428,42 €

■ Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18b ASVG)

Beitragsgrundlage _____ 1.922,59 €
Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

■ Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

niedrigste Beitragsgrundlage _____ 844,50 €
niedrigster Beitrag _____ 192,55 €
höchste Beitragsgrundlage _____ 3.132,50 €
höchster Beitrag _____ 714,21 €

■ Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungs-/Krankenversicherungsbeitrages.
Frist: _____ 31.1. des Folgejahres

Geringfügigkeitsgrenze

monatlich (ASVG) _____ 460,66 €

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2020 beträgt _____ 1,018

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2020 beträgt _____ 1,031

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

■ Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatl. Bruttoeinkünfte nicht übersteigen _____ 966,65 €

■ Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag (max. 28 Tage jährlich)

monatl. Bruttoeinkommen von 966,66 € bis 1.548,03 € _____ 8,62 €

monatl. Bruttoeinkommen von 1.548,04 € bis 2.129,42 € _____ 14,77 €

monatl. Bruttoeinkommen über 2.129,42 € _____ 20,94 €

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1 _____ 160,10 €
Stufe 2 _____ 295,20 €
Stufe 3 _____ 459,90 €
Stufe 4 _____ 689,80 €
Stufe 5 _____ 936,90 €
Stufe 6 _____ 1.308,30 €
Stufe 7 _____ 1.719,30 €

Kostenanteil Heilbehelfe

für Heilbehelfe und Hilfsmittel mindestens _____ 35,80 €

für Sehbehelfe mindestens _____ 107,40 €

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. 2020 werden die Leistungen der Sozialhilfe (Richtsätze) 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

■ Richtsätze und Zuschläge gem. § 7 Oö. SOHAG:

Alleinstehende/Alleinerziehende _____ 917,35 €

Wichtige Werte für 2020

Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt:

pro Person _____ 642,15 €

ab der dritten leistungsberechtigten Person _____ 412,81 €

In Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigter minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht*):

für die erste minderjährige Person _____ 229,34 €

für die zweite minderjährige Person _____ 137,60 €

ab der dritten minderjährigen Person _____ 45,87 €

Zuschlag für alleinerziehende Personen

für die erste minderjährige Person _____ 110,08 €

für die zweite minderjährige Person _____ 82,56 €

für die dritte minderjährige Person _____ 55,04 €

für jede weitere minderjährige Person _____ 27,52 €

Zuschlag für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung _____ 165,12 €

Deckelungsbetrag gem. § 8 Oö. SOHAG _____ 1.605,36 €

Vermögensfreibetrag gem. § 16 Oö. SOHAG _____ 5.504,10 €

■ Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Richtsatz für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind zur Deckung persönlicher Bedürfnisse _____ 146,78 €

**) Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2019, Zlen. G 164/2019-25, G 171/2019-24, wurden die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SOHAG) des Bundes festgelegten Richtsätze für minderjährige Personen als verfassungswidrig aufgehoben. Das Oö. SOHAG wird derzeit in diesem Sinne überarbeitet.*

Gesund durchs Leben mit Angeboten der ÖGK in OÖ

Ob Schwangerschaft und Geburt, Kindheit, Schulzeit, Arbeitswelt oder Lebensabend: Gesundheit sollte jede Phase unseres Lebens bereichern. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hilft ihren Versicherten nicht nur bei Krankheit, sondern auch aktiv beim Gesundbleiben – ein Leben lang! Mit einem riesigen Paket an hochwertigen Kursen, Programmen und Workshops zur Stärkung Ihrer Gesundheit – meist kostenlos und stets aktuell. So liefert Ihnen die ÖGK ein maßgeschneidertes, gesundes Know-how in jeder Lebens- und Alterssituation.

Ein Streifzug durchs Angebot:

Schwangerschaft und Geburt

» „... von Anfang an!“: Das bunte Mitmach-Workshop-Programm der ÖGK für werdende Eltern! Ergänzt um ein großes Ratgeber-Angebot zu allen Baby-Themen wie richtige Ernährung, Zahngesundheit, psychische Gesundheit, Rauchfreiheit der Eltern, Wochenbett und Stillen, Unfallvermeidung. Für junge Familien in schwierigen Lebenssituationen bietet die ÖGK – gemeinsam mit dem Land OÖ – das Beratungs- und Unterstützungsangebot „Frühe Hilfen“ an.

Kindheit & Schule

» **Mobile KindergartenpsychologInnen** unterstützen unsere Kleinsten bei großen Sorgen.

» **Zahngesundheitsförderung** in Kindergärten und Volksschulen ist ein fixer Bestandteil des OÖ Kinderzahnpaketes – eine gemeinsame Initiative mit dem Land OÖ.

» **Kinderleicht!-Programm:** Stark übergewichtige Kinder sind eine schwierige Zielgruppe. Mit viel Fingerspitzengefühl begleitet die ÖGK Familien in OÖ zu einem gesunden Gewicht. In den Seminaren geht es um Ernährung und Bewegung, aber auch um die Psyche.

» **Vereinscoaching:** Gemeinsam mit dem OÖ Fußballverband bringt die ÖGK gesundheitsfördernde Themen in die Jugend-Vereine. 6.000 Trainer und Funktionäre helfen uns, auch mit schwierigen Themen die Jugendlichen zu erreichen.

» **Schulische Gesundheitsförderung:** Die ÖGK begleitet – in Kooperation mit dem Land OÖ und der Bildungsdirektion

OÖ – mehr als 220 oö. Schulen mit gesundheitsfördernden Projekten.

» **Alkohol- und Tabakprävention:** Gemeinsam mit dem Land OÖ und dem Institut Suchtprävention starten laufend Projekte und Kampagnen für einen gesunden Umgang mit Alkohol und ein Leben in Rauchfreiheit.

Arbeitswelt & mittleres Alter

» **Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF):** Bereits 300 Betriebe mit gemeinsam 150.000 gesünderen Arbeitsplätzen nutzen das Erfolgsprogramm der ÖGK in OÖ – freiwillig, aus voller Überzeugung.

» **Gesundes Gewicht:** Die ÖGK bietet eine Reihe von Informationsmaterialien und Kursen an – entwickelt von fachlich kompetenten ErnährungsexpertInnen.

» **Rauchfrei durchs Leben:** Wollen Sie vom Glimmstängel loskommen? Dann entdecken Sie die professionellen Seminare der ÖGK zur Raucherentwöhnung.

» **Rücken, mach mit!** Das Mitmachprogramm der ÖGK für die tägliche Rückengesundheit! Kurze Videoclips und eine Rückenfibel unterstützen bei den Übungen. Entwickelt in Kooperation mit PhysiotherapeutInnen und der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in OÖ.

» **Momente für mich:** Auch unsere Psyche braucht Pflege, damit sie gesund bleibt – gerade an stressigen Tagen. Die ÖGK unterstützt dabei mit hilfreichen Tipps, Kurzfilmen und einer „Momente für mich“-Fibel.

Im Lebensabend

» **Sturzprävention:** Mit steigendem Lebensalter steigt die Gefahr durch Sturzverletzungen. Die ÖGK bietet spezielle Sturzpräventions-Seminare für Senioren.

» **Geistig fit bleiben:** Ein spezieller Ratgeber der ÖGK zeigt Senioren, wie man seine „Grauen Zellen“ auch im Alter fit halten kann.

Neugierig geworden?

Entdecken auch Sie das passende ÖGK-Angebot für Ihre Lebenssituation: www.gesundheitskasse.at > gesund leben > Oberösterreich

Familienbonus Plus seit 2019

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Nationalrat am 4. Juli 2018 unter anderem den „Familienbonus Plus (FB+)“ beschlossen. Der FB+ stellt für Familien mit Kindern seit 2019 eine erhebliche steuerliche Entlastung dar.

Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu 1.500,00 € pro Kind und Jahr reduziert.

Den FB+ erhält man, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der FB+ auf 500,00 € jährlich, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250,00 € pro Kind und Jahr.

Der FB+ wirkt ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft wird er ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700,00 € (bei einem Kind).

» Hinweis: Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr entfallen seit 2019.

■ Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon laufend bei der Lohnverrechnung (also durch die/den ArbeitgeberIn) oder über die Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die Lohnverrechnung ist dies bei der/beim ArbeitgeberIn mit dem Formular E 30 zu beantragen.

Auf der Webseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at steht unter dem Menüpunkt „Formulare“ das Antragsformular E30 zur Verfügung, mit dem der FB+ beantragt werden kann. Viele weitere hilfreiche Informationen rund um den FB+ finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Finanzministeriums.

Die Beantragung bei der ANV erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

■ Wie kann der FB+ unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der FB+ aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe)PartnerInnen

aufgeteilt (750,00/750,00 € bzw. 250,00/250,00 €).

■ Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu.

Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der FB+ **indexiert** (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für Kinder in Drittstaaten, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz gibt es keinen FB+.

Die gleiche Regelung zur Indexierung gilt seit 2019 auch für die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag, den AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag.

Indexierung FB+

Im Bundesgesetzblatt wurden die Anpassungsfaktoren veröffentlicht, mit denen die Beihilfen und Absetzbeträge für im Ausland lebende Kinder anzupassen sind.

Die höchsten Beträge beim FB+ ergeben sich dabei für in der Schweiz lebende Kinder (190 €/63,35 €), die niedrigsten Beträge ergeben sich für Bulgarien (56,25 €/18,76 €).

Beispiele	bis 18. LJ.	über 18. LJ.
Bulgarien	56,25	18,76
Deutschland	121,75	40,60
Frankreich	127,13	42,39
Italien	118,50	39,51
Kroatien	77,75	25,92
Niederlande	130,88	43,64
Österreich	125,00	41,68
Polen	63,13	21,05
Rumänien	61,63	20,55
Schweiz	190,00	63,35
Slowakei	80,13	26,72
Slowenien	98,75	32,93
Tschechien	77,38	25,80
Ungarn	70,25	23,42

■ Wie viel bekommen geringverdienende Eltern bzw. nicht steuerzahlende Eltern?

Der FB+ reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden SteuerzahlerInnen entfällt daher die Steuerlast zur Gänze, wenn sie niedriger ist als der FB+.

Alle steuerzahlenden AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen, insbesondere die geringverdienenden erhalten künftig eine Mindestentlastung von 250,00 € – der so genannte Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr.

Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht aber dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

■ Wie wird der FB+ bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilferechtigte in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden.

Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen getrennt lebenden (Ehe-) PartnerInnen aufgeteilt (750,00/750,00 € bzw. 250,00/250,00 €).

■ Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Bei getrennt lebenden Partnern gibt es die Situation, dass ein Elternteil (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes überwiegend für die Kosten der Kinderbetreuung aufkommt.

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist hier eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen:

Die Aufteilung des FB+ erfolgt im Verhältnis 1.350,00 € : 150,00 €. Die Kinderbetreuungskosten müssen aber mindestens 1.000,00 € im Jahr betragen.

Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt lebenden PartnerInnen verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

■ Welche Regelung besteht für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Ein/e Unterhaltsverpflichtete/r kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der FB+ zur Gänze zu.

Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zur Gänze bezahlt, steht er nur in vermindertem Ausmaß zu. Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Der andere Partner erhält in diesem Fall den vollen FB+ in Höhe von 1.500,00 € (bzw. 500,00 €).

Von der „alten“ Bundesregierung wurde im Frühjahr 2019 ein mehrjähriger Steuerreformplan präsentiert. Kurz vor den Nationalratswahlen wurden noch Teile dieses Reformplanes beschlossen.

Für DienstnehmerInnen mit niedrigem Einkommen wurde eine Entlastung beschlossen

Es wird ein „Zuschlag“ zum Verkehrsabsetzbetrag eingeführt, außerdem wird die Negativsteuer (Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen) angehoben. Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt wie bisher 400,00 € pro Jahr. Durch einen neuen Zuschlag werden der Verkehrsabsetzbetrag von 400,00 € pro Jahr und der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag von 764,00 € pro Jahr um jeweils bis zu 300,00 € angehoben. Bis zu einem Einkommen von 15.500,00 € pro Jahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei Einkommen zwischen 15.500,00 € und 21.500,00 € wird der Zuschlag dann gleichmäßig eingeschliffen, bei Einkommen über 21.500,00 € entfällt der Zuschlag. ArbeitnehmerInnen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, erhalten künftig eine um bis zu 300,00 € höhere Negativsteuer (SV-Bonus). Die Beschränkung der Negativsteuer bis maximal 50 % der bezahlten SV-Beiträge bleibt unverändert bestehen.

Erhöhung PensionistInnenabsetzbeträge

Bei PensionistInnen werden sowohl der PensionistInnenabsetzbetrag als auch der erhöhte PensionistInnenabsetzbetrag um jeweils 200,00 € erhöht. Der PensionistInnenabsetzbetrag beträgt daher künftig 600,00 €, der erhöhte PensionistInnenabsetzbetrag 964,00 €.

Gleichzeitig mit der Anhebung dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Negativsteuer erhöht, und zwar von bisher 50 % auf 75 % der bezahlten SV-Beiträge, gedeckelt mit maximal 300,00 € (bisher 110,00 €).

Der Zuschlag bzw. die höhere Negativsteuer können nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wobei dies erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2020 möglich ist.

■ Erhalten Mindestsicherungsempfänger oder Arbeitslose einen FB+?

Mindestsicherungsempfänger und Arbeitslose sind nicht steuerpflichtig, sodass ihnen auch kein FB+ zusteht.

■ Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Die bestehenden Regelungen für Menschen mit Behinderung werden durch den FB+ nicht verändert. Der Anspruch auf den FB+ ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich steht den Eltern für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), künftig auch der entsprechende FB+ zu. Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt bestehen.



Alle Inhalte und viele weitere wertvolle Informationen finden sie auf www.landarbeiterkammer.at/ooe

Für aktuelle Infos folgen sie uns auch auf www.facebook.com/lakooe

Bild: www.pixabay.com

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin | Herausgeberin | Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Eugen Preg

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LWK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LWK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LWK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LWK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



Druck ist nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Druckereignisplus“
Kontrolliert durch Greenpeace, 100% CO₂-neutral



ClimatePartner.com/12538-2001-1001